

Pressemitteilung
der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
15.08.2023

Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Die Vorsitzende
Margarete Reske

Postfach 2962
53019 Bonn
Tel.: 0228 / 103-121
E-Mail: info@anerkennung-kirche.de

Presseerklärung der UKA zum rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Köln vom 13. Juni 2023

Nachdem das Urteil des Landgerichts Köln vom 13.06.2023 – 5 O 197/22 – rechtskräftig geworden ist, wird die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) entsprechend ihrer Presseerklärung vom 13.07.2023 das Urteil künftig bei ihrer Entscheidungsfindung im Rahmen der Abwägung zur Bestimmung der Höhe der Anerkennungsleistungen im Einzelfall berücksichtigen. Ziffer 8 Absatz 1 VerFOA gebietet es, die Anerkennungsleistungen im oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgeldern zu orientieren. Dazu gehört zweifellos das oben genannte Urteil des Landgerichts Köln, zumal es Missbrauch durch einen Priester zum Gegenstand hat und daraus entstehende Schmerzensgeldansprüche gegen die jeweiligen Dienstherren, z. B. die Diözese, betrifft.

Die UKA weist erneut darauf hin, dass es sich bei dem Verfahren, in das die UKA eingebunden ist, um ein freiwilliges Verfahren ohne Einschränkung der bestehenden Klagemöglichkeiten handelt, das von Deutscher Bischofskonferenz, Deutscher Ordensobernkonzern und Caritas eingerichtet worden ist. Sein Ziel ist es, Betroffenen auf der Basis ihrer eigenen plausiblen Tatschilderung möglichst unbürokratisch zu Leistungen zu verhelfen, die sie ohne die Hürden bei Schmerzensgeldklagen erhalten können, der Höhe nach aber gerichtlichen Schmerzensgeldern entsprechen.

Hintergrund:

Die Mitglieder der UKA stehen in keinem Anstellungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu der katholischen Kirche und arbeiten weisungsunabhängig.

Die UKA nimmt grundsätzlich nur von kirchlichen Institutionen oder den dort benannten Ansprechpersonen übersandte Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids von sexuellem Missbrauch Betroffener entgegen und entscheidet über die Höhe der Leistungen, die ausgezahlt werden. Die UKA ist bundesweit tätig, sodass es bundesweit im Sinne einer Gleichbehandlung zu vergleichbaren Entscheidungen kommt. Der Begriff des sexuellen Missbrauchs im Sinne der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerFOA) umfasst dabei sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Leistungsanträge sind auch für Betroffene möglich, die bereits auf Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle und auf der Basis damals niedriger vorgesehener Anerkennungsbeträge Zahlungen erhalten haben (sogenannte Altanträge). Die aktuelle Ordnung des Verfahrens ermöglicht der UKA zusätzlich, einstimmig in kleineren Spruchkörpern (sogenannten Kammern) zu entscheiden. Bei grundsätzlichen Fragen oder strittigen Entscheidungen müssen wie bisher weiter mindestens fünf Mitglieder der UKA zusammenkommen, um beschlussfähig zu sein. In den Sitzungen der Kommission ist eine interdisziplinäre Beratung und gründliche Prüfung jedes Antrags auch weiterhin die Grundvoraussetzung für eine angemessene und ausgewogene Entscheidung der UKA.

Herausgeberin

Margarete Reske
Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen